



Stellungnahme des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. (SkF) zum Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) als Fachverband der Caritas unterhält in 133 selbstständigen Ortsvereinen Angebote, die sich insbesondere an Frauen und ihre Kinder in besonders schwierigen Lebenslagen richten. Dazu gehören neben der allgemeinen Sozialberatung Angebote der Wohnungslosenhilfe, Straffälligenhilfe sowie Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen.

Wir danken dem Bundesministerium der Justiz für die Möglichkeit der Stellungnahme.

I. Allgemeine Einschätzung

Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag bereits die Reform des Sanktionenrechts und eine Überprüfung überholter Straftatbestände sowie eine Entlastung der Justiz angekündigt¹. Das Ziel der Überarbeitungen von Ersatzfreiheitsstrafen, Maßregelvollzug und Bewährungsaufgaben soll die Resozialisierung und Prävention sein².

In Bezug auf die, insbesondere auch gegen Frauen und queere Personen gerichtete, von Hass und politisch motivierte Kriminalität heißt es: „Wir verbessern die Erfassung der politisch motivierten Kriminalität, z. B. in Hinblick auf frauen- und queerefeindliche Hasskriminalität.“³

Der aktuelle Gesetzentwurf bezieht sich auf diese bereits im Koalitionsvertrag festgestellten Bereiche der Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB. Gemäß unseren Aufgabenfeldern konzentrieren wir unsere Stellungnahme auf die Ersatzfreiheitsstrafen und die Strafzumessung bei geschlechtsspezifischen sowie gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Taten.

I.1 Ersatzfreiheitsstrafen

Ersatzfreiheitsstrafen sollen weitgehend vermieden werden, da sie nicht zur Resozialisierung der Betroffenen, sondern vielfach zur Entsozialisierung beitragen und zudem für die Länder hohe Kosten verursachen. Eine bundeseinheitliche Regelung soll eine Reduzierung der zu vollstreckenden Ersatzfreiheitsstrafen ermöglichen. Der Entwurf sieht daher vor, den Umrechnungsmaßstab des § 43 StGB zu ändern. Künftig sollen zwei Tagessätze einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen. Damit wird diese in der Höhe halbiert, aber nicht abgeschafft. Darüber hinaus soll in Zukunft eine deutlichere Unterscheidung zwischen Freiheits-

¹ Koalitionsvertrag 3559 ff

² Ebd. 3562

³ Ebd. 3595f



strafe und Ersatzfreiheitsstrafe gelten.

In § 43 StGB-E wird nun ausschließlich der Begriff Ersatzfreiheitsstrafe verwendet. Zudem enthält der Entwurf in § 459e StPO-E nun die Verpflichtung, vor der Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe die Verurteilten auf die Möglichkeit der Bewilligung von Zahlungserleichterungen (§ 459a StPO) und auf die Möglichkeit der Ableistung von freier Arbeit zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe hinzuweisen. In Fällen, in denen Anlass zur Annahme besteht, dass der oder die Verurteilte die deutsche Sprache nicht beherrscht, soll der Hinweis in einer für den oder die Verurteilten verständlichen Sprache erfolgen. Nach den Ankündigungen im Koalitionsvertrag und vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen bleibt diese Modifizierung der Regelungen zur Ersatzfreiheitsstrafe weit unter unseren Erwartungen. Aus unserer Sicht werden die in der Begründung des Gesetzentwurfes beschriebenen Probleme im Strafvollzug und in der Rechtsprechung nicht in notwendigem Maß gelöst. Die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zeigen wenige Veränderungen die dem Ziel entsprechen, Prävention und Resozialisation zu stärken.

Hierzu erfolgen weitergehende Erläuterungen unter II.

I.2. Strafzumessung bei geschlechtsspezifischen sowie gegen die sexuelle Orientierung gerichteten Tatmotiven

Als Bestandteil des Gesetzentwurfs werden „geschlechtsspezifische“ sowie „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Tatmotive als weitere Beispiele für menschenverachtende Beweggründe und Ziele ausdrücklich in die Liste der nach § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB bei der Strafzumessung besonders zu berücksichtigenden Umstände aufgenommen. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Der Begriff „geschlechtsspezifisch“ sollte aus Sicht des SkF allerdings um Begriffe wie „frauenfeindlich“ ergänzt werden, da es sich vorrangig um Taten handelt, die sich gegen Frauen richten, weil sie Frauen sind. Ziel ist unter anderem, dass Straftaten, bei denen Täter und Opfer eine zeitnahe Intimbeziehung hatten, nicht mehr von Richtern strafmildernd gewertet werden. Durch die Ergänzung soll sich in Zukunft eine Haltung des Täters strafverschärfend auswirken, die eine männliche Vormachtstellung und Besitzansprüche gegenüber Frauen geltend macht. Die geplante Aufnahme einer Strafverschärfungsmöglichkeit bei Beweggründen des Täters aufgrund der sexuellen Orientierung einer Person wird ebenfalls befürwortet.

Damit wird den Artikeln 43 (Anwendung Strafrecht unabhängig von Täter-Opfer-Beziehung) und 46 (Strafverschärfungsgründe) des Übereinkommens des Europarates (Istanbul-Konvention) Geltung verschafft. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass im Bereich der Tötungen von Frauen sogenannte Femizide zukünftig anerkannt und systematisch erfasst werden. Entscheidend für die juristische Praxis wird zudem sein, dass in der juristischen Aus- und Fortbildung Inhalte zu Grundlagen und Auswirkungen von geschlechtsspezifischer Gewalt integriert werden. Durch entsprechende Fortbildungen und eine breite Sensibilisierung der Öffentlichkeit über tödliche Gewalt gegen (ehemalige) Beziehungspartnerinnen muss der Verharmlosung von Trennungstötungen bzw. Femiziden entgegengetreten werden.

II. Zu den Ersatzfreiheitsstrafen

II.1 Problembeschreibung

Die Gründe für eine Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafen sind vielfältig und werden auch in der Begründung des Referentenentwurfs z.T. selbst aufgezählt.



- Die Anzahl der Verurteilten, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, steigt merklich an. Bei Stichtagszählungen ergaben sich mehr als 4.500 EFS Gefangene. Das sind 10 % aller Gefängnisinsassen. In den Frauenhaftanstalten sind es sogar ca. 14 % aller Gefangenen⁴. Hochgerechnet auf eine durchschnittlich 30-tägige Haftzeit ergibt das jährlich 54.000 EFS Verbüßende⁵ (vgl. FES, S.2). Mehr als 40 % der Neuzugänge in Haftanstalten sind EFS Verbüßende. Pro Tag kostet die Inhaftierung durchschnittlich 157 Euro. Insofern verursachen EFS erhebliche Kosten für die Justiz.
- Die Ersatzfreiheitsstrafen treffen überproportional häufig Personen, die aufgrund ihrer Lebenslage gar nicht in der Lage sind, die Geldstrafe zu zahlen oder im Verfahren aufgrund psychischer oder krankheitsbedingter Belastungen Fehler machen. Auch das zugrundeliegende Vergehen resultiert vielfach bereits aus der Zahlungsunfähigkeit bzw. der psychischen und sozialen Belastung. So ist ein Verstoß gegen § 265a STGB Beförderungserschleichung ein häufiger Grund. Insbesondere bei Frauen handelt es sich oft – meist krankheitsbedingt – um kleinere Ladendiebstähle (Lebensmittel, Kosmetika, Textilien etc.). Für Mecklenburg-Vorpommern liegen Daten vor, dass 75 % der EFS Verbüßenden arbeitslos sind; 60 % haben ein Nettoeinkommen von unter 500 Euro⁶. Damit trifft die Ersatzfreiheitsstrafe gesundheitlich und sozial benachteiligte Personen. Überproportional oft sind Personen hier mehrfach belastet durch Arbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit, psychische Erkrankungen oder Suchterkrankungen; ca. 40 % haben Migrationshintergrund und sind ggf. der deutschen Sprache in Wort und Schrift nicht mächtig.
- Frauen sind im Verhältnis zu ihrem insgesamten Anteil an Häftlingen häufiger von Ersatzfreiheitsstrafen betroffen. Sie verbüßen durchschnittlich mehr Tagessätze als Männer. Und sie setzen alles in Bewegung, um eine Haftverkürzung durch nachträgliche Zahlung zu erreichen⁷. In der Regel begeben sie sich damit in Abhängigkeit von Dritten die für sie zahlen, z.B. um wieder ihre Kinder versorgen zu können. Gerade Frauen in EFS verfügen über extrem geringe soziale und materielle Ressourcen. Sie befinden sich oft bereits seit langem in einer hochgradig prekären Lebenslage. In der Studie von Bögelein geben 70 % der Inhaftierten an, dass es keine Möglichkeit gäbe, das Geld zu zahlen⁸. Eine Interpretation nachträglicher Zahlungen als Zahlungsunwilligkeit, die damit die EFS rechtfertigt, verkennet, dass die Betroffenen nicht aus eigenen Mitteln zahlen, sondern der Druck so hoch ist, dass auch persönliche Abhängigkeiten und langfristige Verschuldungen in Kauf genommen werden.
- Die EFS haben für die Betroffenen in der Regel nicht nur keine resozialisierende Wirkung, sondern verschlechtern ihre soziale und gesundheitliche Situation massiv. Sie verlieren ihre Arbeit; ggf. verlieren sie auch ihre Wohnung. Psychische Erkrankungen verstärken sich. Bei Suchterkrankungen führt der kalte Entzug zu gravierenden Gesundheitsrisiken, insbesondere bei wiederholter EFS. Vielfach werden sie ohne Vorwarnung inhaftiert. Eine Vollstreckung der EFS ohne vorherige Anhörung erfolgt nicht selten für die Betroffenen aus heiterem Himmel. Die Betroffenen erleiden

⁴ Bögelein, Nicole, u. a. 2019: Bestandsaufnahme der Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg–Vorpommern, in: MschrKrim 102, S. 282–296. <https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/mks-2019-2027/html>

⁵ Vgl.:Arbeitsgruppe Sanktionenrecht der FES: Die Ersatzfreiheitsstrafe – Reform oder Abschaffung? (43 STGB) FES Impuls Juli 2022, S.2, vgl. auch Kölner Gefangenenfürsorgeverein von 1889 – Kölner Straffälligenhilfe 2021: Positionspapier zu Geldstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen und Entkriminalisierung, veröffentlicht am 6.8.2021, https://koelnerstraffaelligenhilfe.de/wp-content/uploads/2021/09/Positionspapier_KGFV.pdf (29.6.2022).

⁶ vgl. Bögelein e. al. 2019

⁷ Ebd.

⁸ Ebd.



- dann einen Inhaftierungsschock besonders hart und unvorbereitet, sind desorientiert. Sofern die Betroffenen Kinder haben, müssen diese häufig außerfamiliär in den Hilfen zur Erziehung untergebracht werden. Insofern trägt EFS zur weiteren sozialen Ausgrenzung und Stigmatisierung von weiteren, minderjährigen Familienmitgliedern bei.
- Für viele unerwartet kommt die Ersatzfreiheitsstrafe auch deshalb, weil die vorangegangenen Briefe von Behörden und Institutionen von den Betroffenen nicht immer wahrgenommen und inhaltlich verstanden wurden. Gründe dafür können psychische Erkrankungen sein, die eine geordnete Bearbeitung behördlicher Schreiben nicht erlauben. Oder es gibt die Schwierigkeit der Zustellung z.B. bei wohnungslosen Menschen, so dass ggf. die Briefe tatsächlich gar nicht angekommen sind. Manche haben z.B. in Einrichtungen Briefkästen, leeren sie ggf. aber nicht regelmäßig. Oder die Briefe werden wegen fehlender Sprachkenntnisse nicht verstanden. In all diesen Fällen kommt die Vollstreckung unerwartet, da weder vor der Strafanordnung noch der Vollstreckung eine persönliche Anhörung vorgesehen ist.

Beispiel:

Eine psychisch kranke, wohnungslose Besucherin der Kontakt- und Beratungsstelle Café Auszeit des SkF Köln, benutzt regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel, um von ihrem bevorzugten Aufenthaltsort in Köln-Mülheim auf der anderen Rheinseite zu unserem niedrighwelligen Angebot mit Dusch- und Aufenthaltsmöglichkeiten zu kommen. Hierbei wird sie wiederholt nach § 265a STGB beim Fahren ohne Fahrschein erwischt und zu einem Bußgeld verurteilt, das sie nicht zahlen kann.

Das Fahren ohne Fahrschein erfolgt häufig gar nicht absichtlich, denn viele der Frauen haben aufgrund ihrer schwerwiegenden chronisch psychischen Erkrankung gar keine Einsicht in die Notwendigkeit des Fahrscheinerwerbs. Darüber hinaus gehen erworbene Monatskarten, unter den schwierigen Bedingungen der Wohnungslosigkeit, verloren und deren Erwerb kann dann nicht nachgewiesen werden.

Wohnungslose verbüßen durchschnittlich Ersatzfreiheitsstrafen (EFS) zwischen 30 Tagen und 3 Monaten. Während der Strafvollstreckung finden keinerlei Maßnahmen zur Resozialisierung statt, vielfach gibt es keine Gelegenheit zur Arbeit. Im schlimmsten Fall sitzen die Inhaftierten 23 Stunden auf dem Haftraum. Und das heißt auch, diese Inhaftierten verfügen über kein Einkommen und können nicht an dem im Gefängnis so wichtigen Einkauf von Tabak, Briefmarken, Süßigkeiten teilhaben. Wegen der kurzen Verweildauer wird oft kein Vollzugsplan erstellt.

Unsere Café-Besucherin geht unvorbereitet bei der Entlassung aus der Haft und begeht möglicherweise direkt die nächste Straftat nach § 265a STGB, um wieder nach Köln-Mülheim oder ins Café Auszeit zu kommen.

In diesen Fällen wäre es aus Sicht der Praktikerinnen sinnvoll, entweder das Verfahren wegen offensichtlicher Zahlungsunfähigkeit einzustellen oder zumindest auszusetzen und die Frau an die Straffälligenhilfe zu verweisen. Zwei Umstände haben im Übrigen das Schicksal der Besucherin erleichtert: Während der Coronazeit wurden EFS nicht vollstreckt und seit Juni ist es dem Café Auszeit vorübergehend möglich, allen Besucherinnen 9-Euro Tickets aus Spendenmitteln zu bezahlen.



II.2. Zu den Lösungsvorschlägen im Einzelnen

II.2.1 Allgemeines

Als Grund für eine Beibehaltung der Ersatzfreiheitsstrafen wird im Referentenentwurf aufgeführt, dass die Ersatzfreiheitsstrafen das „Rückgrat der Geldstrafen“ sind. Ohne sie sei die wirksame Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs bei Geldstrafen grundsätzlich in

Frage gestellt. Die Ersatzfreiheitsstrafe sichere damit im weiten Bereich der mittleren und einfachen Kriminalität die repressive und präventive Wirksamkeit der Geldstrafe.

In Bezug auf zahlungsunfähige Menschen heißt es: „... auch in den Fällen, in denen tatsächlich Mittellosigkeit vorliege, sei ein Sanktionsverzicht trotz der Begehung kriminellen Unrechts nicht gerechtfertigt (zumal schon nach geltendem Recht die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit gemäß Artikel 293 EGSTGB abgewendet werden kann).“

Der Hinweis und die Stärkung der gemeinnützigen Arbeit als Alternative zur EFS gehen auf jeden Fall in die richtige Richtung. Denn hierin besteht die Chance, die Betroffenen an das Hilfesystem anzubinden und resozialisierende Schritte einzuleiten. Nicht beachtet wird dabei allerdings, dass zum einen die Zahl der Einsatzstellen für gemeinnützige Arbeit rückläufig ist. Vermutet wird, dass unabhängig von der Corona-Pandemie, als quasi alle Träger zurückhaltend waren, die Träger die zusätzliche Belastung nicht tragen können. Hier müssten Einsatzstellen von den Ländern entsprechend gefördert werden. Zum anderen muss bedacht werden, dass gerade die Zielgruppe obdachloser, psychisch bzw. suchtkranker Menschen nur eingeschränkt in der Lage ist, tatsächlich über einen längeren Zeitraum mindestens sechs Stunden am Tag gemeinnützige Arbeit zu verrichten.

Dennoch wird grundsätzlich an der Ersatzfreiheitsstrafe als Druckmittel und letztmögliches Mittel zur Vollstreckung von Geldstrafen festgehalten. Es wird lediglich der Umrechnungsmaßstab von Geldstrafe in Ersatzfreiheitsstrafe so geändert, dass zukünftig zwei Tagessätze einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen. Damit bleiben aber die Häufigkeit der EFS und auch der Aufwand der Justiz gleich. Denn die höchste Belastung durch EFS entsteht bei der Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt. Gleichzeitig bleiben die Chancen für Resozialisation und Prävention auf Seiten der Betroffenen schlecht, da die Verweildauer für die Umsetzung eines Vollzugsplans in der Justizvollzugsanstalt meist zu kurz ist.

Die angestrebten Maßnahmen im Rahmen der Strafprozessordnung und vollstreckungsrechtliche Ergänzungen zur Vermeidung der EFS gehen demgegenüber in die richtige Richtung. Hier müsste jedoch sehr grundsätzlich nachgebessert werden, soll eine weitgehende Vermeidung und Verringerung der Anzahl der Ersatzfreiheitsstrafen erfolgen.

Im Einzelnen sind folgende zusätzliche Änderungen auf Bundesebene, flankiert durch Anstrengungen der Länder, notwendig, um zukünftig weitgehend Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden:

- Der Tatbestand der Beförderungerschleichung (§265aSTGB) könnte entkriminalisiert werden, um einen besonders EFS anfälligen Tatbestand zu entschärfen. Darüber hinaus sind alle Maßnahmen der Länder und Kommunen, die den Zugang



zum öffentlichen Nahverkehr auch für Personen mit geringen Einkommen verbessern (9-Euro Tickets, Sozialtickets etc.) geeignet, hier Abhilfe zu schaffen.⁹

- Bei der Festsetzung der Höhe der Tagessätze muss die tatsächliche Zahlungsfähigkeit der Betroffenen geprüft werden. Bisher schätzt der Richter – so Erfahrungen aus der Praxis – das Einkommen, vielfach auf der Grundlage der angegebenen Berufsausbildung. Durchgehend werden mindestens 10 Euro Tagessatz angenommen, durchschnittlich sogar z.B. in NRW 15 Euro, obwohl das Empfänger von Transferleistungen ohne weitere Einkommen gar nicht leisten können und dadurch ihr Existenzminimum nicht mehr gewährleistet ist. ¹⁰Dabei sieht das Gesetz §40 STGB durchaus auch Tagessätze von einem Euro vor. Das Existenzminimum darf durch die Ableistung von Tagessätzen nicht angetastet werden. Im Zweifel muss sich gemäß § 160 STPO bzw. Nr. 14 RiSTBV dazu der Gerichtshilfe vor der Verurteilung durch aufsuchende Arbeit bedient werden. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Ausstattung der Justiz.
- Im Rahmen der Prozessordnung gibt es ebenfalls verschiedene Möglichkeiten, eine Stärkung der Umwandlung der Geldstrafe bei Zahlungsunfähigkeit in gemeinnützige Tätigkeiten herbeizuführen. So sollte nicht erst ein Antrag der Betroffenen diese Möglichkeit eröffnen, sondern routinemäßig ein solches Angebot vor der Vollstreckung der EFS gemacht werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass bei einem nicht unerheblichen Teil der Betroffenen die Fähigkeit zu gemeinnützigen Tätigkeiten eingeschränkt ist. Hier könnte mit der im Jobcenter üblichen Definition der Arbeitsfähigkeit solche Tätigkeit auch mit drei Stunden täglich geleistet werden. Auch für Personen, die Kinder zu betreuen haben oder Angehörige pflegen, müssen hier Regelungen geschaffen werden. Voraussetzung ist hier der Ausbau der gemeinnützigen Arbeitsstellen in den Ländern.
- Aktuell wird an keinem Punkt des Verfahrens, das zu EFS führt, der oder die Betroffene selbst gehört. In Betracht käme ebenfalls, vor Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nach § 459e stopp, eine Richteranhörung vorzuschreiben. Dies könnte angesichts der Schwierigkeiten, die zumindest ein Teil der Betroffenen hat, behördliche schriftliche Mitteilungen zu verstehen und darauf sachgerecht zu reagieren, zu einer zielgerichteten lösungsorientierten Beratung beitragen. Der Hinweis auf Alternativen allein durch einen Brief in der Muttersprache reicht hier nicht aus.
- An dieser Stelle müsste eine Aussetzung des Verfahrens zur Klärung und Beratung von Alternativen einsetzen; ggf. könnte das Gericht sich nicht nur der Gerichtshilfe, sondern auch der freien Straffälligenhilfe bedienen, die in zugehender Sozialarbeit die Betroffenen berät und über diverse Beratungs- und Unterstützungsangebote verfügt.

II.2.2. Zu einzelnen Paragrafen:

§ 43 Vorschlag zu einer Ergänzung:

„Ersatzfreiheitsstrafe tritt nicht an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe, wenn die Ersatzfreiheitsstrafe in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Schwere von Tat und Schuld steht und der Strafzweck durch eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht erreicht werden kann. Dies liegt in der Regel bei Menschen in multiplen Problemlagen vor, wenn sie nur über ein

⁹ Position zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen bei Bagatelldelikten (Schwarzfahren u.a.), Deutscher Caritasverband; Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe 2018

¹⁰ Position zur Höhe von Tagessätzen bei Geldstrafen für Menschen im Bezug von Transferleistungen. Deutscher Caritasverband; Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe 2015



geringes Einkommen und Vermögen verfügen und zu einer Geldstrafe von höchstens 60 Tagessätzen verurteilt wurden.“

In §463d STPO 2 wird im Entwurf vorgesehen, im Fall der Ersatzfreiheitsstrafe die Inanspruchnahme einer zugehenden Beratung durch die Gerichtshilfe in Betracht zu ziehen. Hier sollte der Satz zwei in Bezug auf die Ersatzfreiheitsstrafe ergänzt werden um den Satz: „In diesem Fall **muss** die Gerichtshilfe hinzugezogen werden.“

Außerdem könnte 459f STPO gestärkt werden: „Das Gericht ordnet an, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, wenn die Vollstreckung für den Verurteilten bzw. die Verurteilte eine unbillige Härte wäre. Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt auch dann, wenn die Freiheitsstrafe in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Schwere von Tat und Schuld steht und der Strafzweck durch eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht erreicht werden kann. Dies liegt in der Regel bei Menschen in multiplen Problemlagen vor, wenn sie nur über ein geringes Einkommen und Vermögen verfügen und zu einer Geldstrafe von höchstens 60 Tagessätzen verurteilt wurden.“

Dortmund, 22. August 2022

Renate Jachmann-Willmer

Bundesvorstand

Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V.

Kontakt

Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V., Agnes-Neuhaus-Straße 5, 44135 Dortmund

Dr. Heide Mertens, Referentin Armutsprävention/ Existenzsicherung von Frauen

Fachstelle Mutter-Vater-Kind Einrichtungen

Tel.: 0231 557026-10, E-Mail: mertens@skf-zentrale.de